

Hinweise zu den Regeln für die Nutzung notenbankfähiger Sicherheiten

Hier: Verlust der Notenbankfähigkeit bestimmter unbesicherter Bankschuldverschreibungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit einer Änderung des § 46f KWG im Herbst 2015 wurden bestimmte unbesicherte Bankschuldverschreibungen (UBSV) deutscher Emittenten zum 01. Januar 2017 innerhalb der Senior-Klasse in den Nachrang gestellt. Infolge dessen beschloss das Eurosystem eine Übergangsregelung, nach der – trotz des grundsätzlichen Verbots der Nachrangigkeit – vorübergehend bestimmte gesetzlich nachrangige UBSV als Sicherheiten für Refinanzierungsgeschäfte mit dem Eurosystem akzeptiert wurden. Wir möchten Sie daran erinnern, dass diese Übergangsregelung mit dem 31. Dezember 2018 endet. Danach werden gesetzlich nachrangige UBSV die Notenbankfähigkeit verlieren. Ausgenommen hiervon sind staatsgarantierte UBSV, welche bis zur Fälligkeit notenbankfähig bleiben. Außerdem werden UBSV von Emittenten mit Sitz außerhalb der Europäischen Union sowie strukturell nachrangige Emissionen nicht mehr als Sicherheiten für Refinanzierungsgeschäfte mit dem Eurosystem zulässig sein.

Abschnitt 4 der „LEITLINIE (EU) 2015/510 DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK vom 19. Dezember 2014 über die Umsetzung des geldpolitischen Handlungsrahmens des Eurosystems (Leitlinie allgemeine Dokumentation) (EZB/2014/60)“ regelt die Zulassungskriterien für notenbankfähige Sicherheiten. In diesem Zusammenhang möchten wir Sie auf den zum 16. April 2018 neu eingeführten Artikel 81a dieser Leitlinie hinweisen, dessen Übergangsregelung zur Notenbankfähigkeit bestimmter unbesicherter Schuldtitel mit dem 31. Dezember 2018 endet. Der Verlust der Notenbankfähigkeit betrifft bislang notenbankfähige gesetzlich und strukturell nachrangige Anleihen sowie Anleihen, welche von Banken außerhalb der EU begeben werden.

Auszugsweise die relevante Passage des Artikel 81a der Leitlinie über die Umsetzung des geldpolitischen Handlungsrahmens des Eurosystems:

„Zulassungskriterien für bestimmte unbesicherte von Kreditinstituten, Wertpapierfirmen oder eng verbundenen Stellen begebene Schuldtitel

- 1. Abweichend von Artikel 64 und unter der Voraussetzung, dass sämtliche anderen Zulassungskriterien erfüllt sind, bleiben die folgenden nachrangigen unbesicherten Schuldtitel, die von Kreditinstituten, Wertpapierfirmen oder ihren in Artikel 141 Absatz 3 genannten eng verbundenen Stellen begeben wurden, bis zur Fälligkeit notenbankfähig, sofern sie vor dem 31. Dezember 2018 begeben wurden und die Nachrangigkeit weder auf eine vertragliche Nachrangigkeit im Sinne von Absatz 2 noch auf eine strukturelle Nachrangigkeit gemäß Absatz 3 zurückzuführen ist:*
 - Schuldtitel, die von anerkannten Organen im Sinne von Artikel 2 des Beschlusses (EU) 2015/774 der Europäischen Zentralbank (EZB/2015/10) (1) begeben wurden,*
 - Schuldtitel, die von einer öffentlichen Stelle der Union mit dem Recht, Steuern zu erheben, durch eine Garantie unterlegt sind, welche den im Artikel 114 Absätze 1 bis 4 und Artikel 115 genannten Merkmalen entspricht.*
- 2. Im Sinne von Absatz 1 bezeichnet vertragliche Nachrangigkeit eine Nachrangigkeit aufgrund der Bedingungen eines unbesicherten Schuldtitels, unabhängig davon, ob diese Nachrangigkeit gesetzlich anerkannt ist.*
- 3. Unbesicherte Schuldtitel, die von Holdinggesellschaften, einschließlich gemischten Holdinggesellschaften begeben wurden, die nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2014/59/EU oder vergleichbaren Sanierungs- und Abwicklungsrahmen unterliegen, sind nicht notenbankfähig.*
- 4. Im Gegensatz zu Schuldtiteln, die von multilateralen Entwicklungsbanken oder den in Artikel 70 Absatz 4 genannten internationalen Organisationen begeben wurden, muss bei Schuldtiteln, die von Kreditinstituten, Wertpapierfirmen oder ihren in Artikel 141 Absatz 3 genannten eng verbundenen Stellen begeben wurden, der Emittent seinen Sitz in der Union haben.*
- 5. Unbesicherte Schuldtitel, die vor dem 16. April 2018 notenbankfähig waren, aber nicht mehr die in diesem Artikel festgelegten Zulassungskriterien erfüllen, bleiben bis zum 31. Dezember 2018 notenbankfähig, vorausgesetzt, dass sie sämtliche anderen Zulassungskriterien für marktfähige Sicherheiten erfüllen.“*

Bitte beachten Sie, dass Sie gemäß Absatz 5 dieses Artikels bestimmte unbesicherte Schuldtitel nach dem 31. Dezember 2018 nicht mehr als Sicherheiten für Refinanzierungsgeschäfte des Eurosystems verwendet werden dürfen. Dies betrifft im Wesentlichen unbesicherte Schuldtitel, welche zum 01. Januar 2017 durch eine Änderung des § 46f KWG per Gesetz in den Nachrang gestellt wurden.

Details dazu, welche Anleihen unter die gesetzliche Nachrangigkeit fallen bzw. von dieser ausgenommen sind, können Sie der [„Gemeinsame\[n\] Auslegungshilfe zur insolvenzrechtlichen Behandlung bestimmter Verbindlichkeiten von CRR-Instituten nach § 46f Abs. 5 – 7 KWG n.F.“](#) vom 03. Juni 2016 von FMSA, BaFin und Bundesbank entnehmen.

Wir möchten Sie freundlich darum bitten, zur Kenntnis zu nehmen, dass die betroffenen Anleihen nach dem 31. Dezember 2018 nicht mehr als notenbankfähige Sicherheiten genutzt werden können. Auf der [Homepage der EZB](#) werden am 31. Dezember 2018 die zum folgenden Geschäftstag nicht mehr zulässigen Sicherheiten erstmals nicht mehr veröffentlicht werden und somit ihre Notenbankfähigkeit verlieren.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unserer Sicherheiten-Hotline unter 069 9566-2599 oder sicherheitenliste@bundesbank.de gerne zur Verfügung. Bitte haben Sie jedoch Verständnis dafür, dass wir vorab keine vollumfängliche Prüfung aller hinterlegten Sicherheiten vornehmen. Im Zweifelsfall können Sie sich bei Rückfragen zu einzelnen Anleihen gerne an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHE BUNDESBANK
Frankfurt am Main, 29. November 2018